

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
39. Jahrgang – 27. Juni 2011 – Nr. 16

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den Studiengang Life Science Technologies  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(MPO LST)

vom 27. Juni 2011

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den Studiengang Life Science Technologies  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(MPO LST)**

**vom 27. Juni 2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Life Science Technologies an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 22. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltübersicht** wird wie folgt geändert:  
  
Nach der Angabe zu 17 wird folgende Angabe eingefügt:  
  
„17 a Studierende in besonderen Situationen“
3. Die Angabe in **§ 3** Abs. 1 Nr. 3 a) „bei EU-Inländern:“, **§ 3** Abs. 1 Nr. 3 b) und **§ 4** finden für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2011/2012 keine Anwendung.
4. In **§ 3** Abs. 4 wird die Angabe „§ 68 HG“ durch die Angabe „§ 50 HG“ ersetzt.
5. In **§ 9** Abs. 1 wird in der Tabelle das Wort „Wissenschaftliche“ durch das Wort „Akademische“ ersetzt.

6. **§ 16** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,

unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs. 1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“ sowie

unter Buchstabe c) die Angabe „71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“

ersetzt.

7. **§ 17** Abs. 4 wird gestrichen.

8. Nach § 17 wird folgender **§ 17 a** eingefügt:

**„§ 17 a  
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägete oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

9. **§ 26** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 17 a gilt entsprechend.“

10. **§ 30** Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

11. In **§ 32** Abs. 2 werden die Worte „der Rektorin“ durch die Worte „der Präsidentin“ ersetzt.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 15. Juni 2011 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. Juni 2011

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann